

*Schweizerischer Baumeisterverband  
Gewerkschaft Unia  
Gewerkschaft Syna*

*Société Suisse des Entrepreneurs  
Syndicat Unia  
Syna, Syndicat interprofessionnel*

**Zusatzvereinbarung  
vom 17. Dezember 2009 zum  
Gesamtarbeitsvertrag für Poliere und Werkmeister  
vom 15. Mai 2003  
(Poliervertrag)**

zwischen

dem **Schweizerischen Baumeisterverband (SBV)**,  
Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

und

der **Gewerkschaft Unia**, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern, sowie  
der **Gewerkschaft Syna**, Josefstrasse 59, 8005 Zürich,

betreffend

**Lohnempfehlung 2010  
sowie  
Einführung des Parifonds Bau 2010 bzw.  
Änderung von Art. 7 des Poliervertrages**

---

**Art. 1 Lohnempfehlung 2010**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages für Poliere und Werkmeister (Poliervertrag) vom 15. Mai 2003 einigen sich die Parteien auf eine gemeinsame Lohnempfehlung für die Erhöhung der Löhne der Poliere und Werkmeister.

<sup>2</sup> Die Parteien empfehlen, die effektiven Löhne der Poliere und Werkmeister, die dem Poliervertrag unterstehen und deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate gedauert hat, per 1. Januar 2010 um 1% generell zu erhöhen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist der effektive Einzellohn am 31. Dezember 2009.

<sup>3</sup> Bei Teilzeitangestellten wird empfohlen, die Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren.

## **Art. 2 Erhöhung der Mittagszulage**

Gestützt auf Art. 19.2 Poliervertrag vereinbaren die Parteien, die Mittagszulage bei den unterstellten Polieren und Werkmeistern analog der Regelung im LMV 08 auf CHF 14.-- festzulegen.

## **Art. 3 Änderung von Art. 7 Poliervertrag**

Art. 7 Poliervertrag lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

### ***Art. 7 Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge***

#### ***7.1 Beteiligung***

*Die Vertragsparteien dieses Vertrages sind am Parifonds Bau beteiligt. Sie wirken an allfälligen Verhandlungen mit.*

#### ***7.2 Parifonds Bau***

*Der Parifonds Bau ist zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge gemäss Poliervertrag.*

#### ***7.3 Geltungsbereich***

*Dem Parifonds Bau sind die räumlich, betrieblich und persönlich dem Poliervertrag unterstehenden Arbeitgeber und die in diesen Betrieben beschäftigten und ebenfalls dem Poliervertrag unterstehenden Poliere und Werkmeister unterstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung. Ebenfalls ausgenommen sind die Kantone bzw. die Vertragsgebiete Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis. Bereits bestehende, ergänzende kantonale Vereinbarungen über paritätische Sozialfonds bleiben vorbehalten. Wird der Parifonds Bau ganz oder teilweise allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich nach den entsprechenden Bestimmungen der AVE.*

#### ***7.4 Zweck des Parifonds Bau***

*Der Parifonds Bau bezweckt einerseits die Deckung der Kosten im Vollzug des Poliervertrages sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Andererseits bezweckt der Parifonds Bau die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.*

#### ***7.5 Beiträge***

*Alle dem Poliervertrag unterstellten Poliere und Werkmeister haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7% der UVG-pflichtigen Lohnsumme<sup>1</sup> zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem Poliervertrag unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5% der UVG-pflichtigen Lohnsumme<sup>1</sup> der dem Poliervertrag unterstellten Poliere und Werkmeister zu leisten.*

#### ***7.6 Ausführungsbestimmungen***

*Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des Parifonds Bau geregelt. Die Vereinsstatuten und Reglemente sind integrierende Bestandteile des Poliervertrages.*

---

<sup>1</sup> entspricht der SUVA-Lohnsumme

**7.7 Dauer des Parifonds Bau und Auflösung**

<sup>1</sup> Der Parifonds Bau tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und richtet sich grundsätzlich nach der Geltungsdauer des LMV. Tritt ein Gesamtarbeitsvertrag, wie der Landesmantelvertrag und / oder der Baukadervertrag/Poliervertrag außer Kraft, wird der Parifonds Bau trotzdem weitergeführt, d. h. alle dem Baukadervertrag/Poliervertrag unterstellten Poliere und Werkmeister sowie die unterstellten Betriebe haben weiterhin den in 7.5 festgelegten Parifondsbeitrags zu leisten

<sup>2</sup> Der Parifonds Bau (bzw. die entsprechende Beitragsverpflichtung sowie die Leistungsberechtigung) kann jedoch wie folgt von jeder Partei des Vertrages mit schriftlicher Kündigungserklärung aufgelöst werden:

- a. im ersten Monat nach Auflösung des Baukadervertrags/Poliervertrags auf Ende des übernächsten Monats;
- b. ab zweiten Monat nach Auflösung des Baukadervertrags/Poliervertrags unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats.

**Art. 4 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

**Für den Schweizerischen Baumeisterverband**

Daniel Lehmann

NR Werner Messmer

Heinrich Bütikofer

**Für die Gewerkschaft Unia**

Andreas Rieger

Hans Ulrich Scheidegger

André Kaufmann

**Für die Gewerkschaft Syna**

Ernst Zülle

Werner Rindlisbacher

Eric Favre